

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Amt Schönberger Land	Vorlage-Nr: VO/1/0221/2015 - Fachbereich I						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: A.Bremer						
	Datum: 01.09.2015						
	Telefon: 038828/330-115						
	E-Mail: a.bremer@schoenberger-land.de						
Eilentscheidungen des Amtsvorstehers zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 06.09.2015 - hier: Genehmigung der Eilentscheidungen des Amtsvorstehers							
Beratungsfolge Amtsausschuss Amt Schönberger Land	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2015 die Ablehnung des Gesetzesentwurfes „Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneordnungsgesetz beschlossenen Änderungen“ des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lehnt der Landtag einen durch Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf ab, so findet gemäß § 18 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. Die Landesregierung beschloss am 16.06.2015, dass der Volksentscheid terminlich am Sonntag, den 06.09.2015, stattfindet.

Gem. § 3 VaG M-V sind die Ämter zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden verpflichtet. Zur Vorbereitung zählen unter anderem die Beschaffung und der Druck der Abstimmungsbenachrichtigungen sowie die Berufung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände. Diese Vorbereitungen mussten bereits kurzfristig nach der Festlegung der Landesregierung zur Durchführung eines Volksentscheides getroffen werden.

Da der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 nicht beschieden war, waren nunmehr außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt des Amtes Schönberger Land für die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides zur Gerichtsstrukturreform bereit zu stellen. Zudem war die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände festzusetzen.

Da am 19.06.2015 nicht absehbar war, ob der Amtsausschuss Schönberger Land in Kürze bzw. bis zum Termin des Volksentscheides am 06.09.2015 zusammentritt, wurden anliegende Eilentscheidungen des Amtsvorstehers zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Schönberger Land genehmigt die Eilentscheidungen des Amtsvorstehers vom 19.06.2015:

1.) zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform in Höhe von insgesamt 14.000 EUR im Produkt 12100 „Statistik und Wahlen“ (Konto 5019: 4.500 EUR; Konto 5240: 9.500 EUR),

2.) zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände in Höhe von 40 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Produkt 12100 „Statistik und Wahlen“ in Höhe von circa 14.000 EUR (Konto 5019: 4.500 EUR; Konto 5240: 9.500 EUR)

Anlage:

Eilentscheidung des Amtsvorstehers vom 19.06.2015

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Eilentscheidungen des Amtsvorstehers

- zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen für den am 06.09.2015 stattfindenden Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform
- zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Abstimmungsvorstände

Sachverhalt:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2015 die Ablehnung des Gesetzentwurfes „Gesetz zur Aufhebung der mit dem Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz beschlossenen Änderungen“ des Volksbegehrens nach Artikel 60 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Lehnt der Landtag einen durch Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf ab, so findet gemäß § 18 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) frühestens drei, spätestens sechs Monate nach dem Ablehnungsbeschluss, ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt.

Der Tag der Abstimmung wird laut § 19 VaG M-V von der Landesregierung festgesetzt. Die Landesregierung beschloss am 16.06.2015, dass der Volksentscheid terminlich am Sonntag, den 06.09.2015, stattfindet.

Da der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 nicht beschieden war, wurden im Produkt 12100 - Statistik und Wahlen - keine Haushaltsmittel angemeldet und bereitgestellt.

Bereits in Kürze sind allerdings erste Vorbereitungen für den Volksentscheid zu treffen. Hierzu zählen unter anderem die Beschaffung und der Druck der Wahlbenachrichtigungsanschriften und der Abstimmungsbriefumschläge sowie die Berufung der Abstimmungsvorstände.

Im Haushalt des Amtes Schönberger Land sind somit nunmehr außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform 2015 bereit zu stellen.

Da der Amtsausschuss Schönberger Land in Kürze voraussichtlich nicht mehr zusammentritt, werden durch den Amtsvorsteher, Herrn Lenschow, folgende Eilentscheidungen gemäß § 138 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern getroffen:

- 1) Für das Produkt 12100 – Statistik und Wahlen – werden außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen in folgender Höhe bereit gestellt:
 - Konto 5019 (Aufwendungen für sonstige ehrenamtlich Tätige): 4.500 EUR
 - Konto 5240 (weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen): 9.500 EUR
- 2) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit (analog des Beschlusses des Amtsausschusses vom 24.04.2008 zur Gewährung von Entschädigungen an Mitglieder der Wahlvorstände) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 EUR.

Die Kosten des Volksentscheides werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet, einzunehmen im Produkt 12100, Konto 44242 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land).

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung
Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg
Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Laut § 25 Abs. 1 VaG M-V werden die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides entstandenen notwendigen Ausgaben jedoch lediglich durch einen landeseinheitlichen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Der feste Betrag wird gemäß § 25 Abs. 3 VaG M-V vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt. Infolge der Anwendung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) findet der für Landtagswahlen geltende feste Betrag nach § 47 LKWO M-V für die Kosten des Volksentscheides Anwendung.

Für den Fall, dass die entstandenen Kosten der Abstimmung sowohl aufgrund des Festbetrages nach § 47 LKWO M-V nicht in voller Höhe als auch erst im Jahr 2016 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden, erfolgt die Deckung wie folgt:

- Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Konto 5019 über den Deckungskreis 9 (Personalkosten / Aufwandsentschädigungen),
- Deckung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Konto 5240 über den Deckungskreis 11200 (sonstige laufende Aufwendungen für Personal) sowie den Deckungskreis 11405 (sonstige Zentrale Dienste).

Die Genehmigung der Eilentscheidungen wird in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses eingeholt.

Schönberg, den 19.06.2015



Lenschow
Amtsvorsteher

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, Telefon: 038828/330-0 (Zentrale), Fax: 038828/330-175, Internet: www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ00000309358

Bankverb.: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00 Kto.Nr.: 1 000 038 196 Swift/BIC: NOLADE21WIS IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96
DKB Schwerin BLZ 120 300 00 Kto.Nr.: 100 578 Swift/BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78